

Hochschulordnung der Pädagogischen Hochschule Zürich

(Änderung vom 24. Oktober 2011)

Die Hochschulleitung der Pädagogischen Hochschule Zürich,

gestützt auf § 24 Abs. 2 lit. b des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007¹,

beschliesst:

Die Hochschulordnung der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 7. April 2008 wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|--|
| § 3. Die Hochschulleitung erlässt die Strategie der PHZH. | Grundsätze |
| § 12. Ausschreibungen präzisieren im Bereich der Weiterbildung die Vorgaben der Hochschulleitung und übergeordneter Instanzen. | Ausschreibung |
| § 13. Für die Zulassung zu qualifizierenden Weiterbildungsveranstaltungen gelten grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie für die Zulassung zur Ausbildung. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Abteilungs-, Instituts- oder Zentrumsleitung. | Zulassung |
| § 14. Die PHZH fördert und betreibt national und international vernetzte Forschung. Diese trägt zur Unterstützung eines nachhaltigen Bildungssystems bei. Dabei ist die Forschung an der schulfeldbezogenen Relevanz orientiert und dieser verpflichtet. | Zielsetzung |
| § 18 a. Dozierenden kann der Titel einer Professorin oder eines Professors verliehen werden. Die Verleihung richtet sich nach dem Reglement des Fachhochschulrats über den Titel der Professorin oder des Professors an der Zürcher Fachhochschule ² . | Professorinnen und Professoren |
| § 20. Abs. 1 und 2 unverändert. | Lehrbeauftragte |
| ³ Die Hochschulleitung regelt die Einzelheiten zum Anstellungsverfahren. | |
| § 22. ¹ Das administrative und technische Personal (AT-Personal) setzt sich aus den Personen zusammen, die den Hochschulbetrieb sicherstellen. | Administratives und technisches Personal |
| Abs. 2 unverändert. | |

- Rechtsstellung § 24. Abs. 1 unverändert.
² Die Studierenden sind berechtigt, an die zuständige Abteilungs-, Instituts- oder Zentrumsleitung Vorschläge zur Institution zu richten. Diese entscheiden über einen allfälligen Einbezug weiterer Stellen. Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung oder Weiterbildung und Forschung und die Abteilungsleitungen pflegen den Kontakt mit der Versammlung der Studierenden.
- Gleichstellung § 25. Die Angehörigen der PHZH, insbesondere solche mit Führungsfunktionen, fördern durch geeignete Massnahmen die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter. Sie streben eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter in allen Funktionen und Gremien an und setzen sich für die Vermeidung von Diskriminierung jeglicher Art ein.
- Mitsprache § 26. Abs. 1 unverändert.
² Das Mitspracheorgan der PHZH ist die Hochschulversammlung. Die Hochschulversammlung und deren Teilversammlungen (Senat, Mittelbauorganisation, Versammlung des AT-Personals und Versammlung der Studierenden) vertreten die Hochschulangehörigen nach innen und nach aussen, insbesondere in der Leitungskonferenz.
- Prorektorate § 32. Abs. 1 unverändert.
² Die Prorektorinnen und Prorektoren stimmen die Entwicklung und Planung der Abteilungen, Institute und Zentren aufeinander ab und schaffen die für die Leistungserbringung und den Betrieb des Prorektorats notwendigen Rechtsgrundlagen.
Abs. 3 unverändert.
- Abteilungen § 34. ¹ Den Prorektoraten sind Abteilungen zugeordnet. Diese gliedern sich in Untereinheiten.
² Die Abteilungsleitenden stehen den Führungspersonen der Untereinheiten vor und teilen ihnen als Vorgabe die für die Individuellen Leistungsvereinbarungen der Dozierenden, Lehrbeauftragten und wissenschaftlichen Mitarbeitenden notwendigen Arbeitsstunden zu. Sie führen Laufbahngespräche und sind verantwortlich für die Mitarbeitendenbeurteilung.
³ Die Abteilungsleitenden sorgen für die Weiterentwicklung der Produkte und tragen die Produktverantwortung. Der zuständigen Prorektorin oder dem zuständigen Prorektor beantragen sie das Abteilungsbudget.
§ 35 wird aufgehoben.

§ 35 a. ¹ Fachbereiche sind von der Hochschulleitung bestimmte, administrativ dem Rektorat zugeordnete Organisationseinheiten mit inhaltlicher und/oder disziplinärer Ausrichtung. Sie bündeln die fachliche Expertise hochschulübergreifend und stellen sie den Leistungsbereichen für ihre Zwecke zur Verfügung. Fachbereiche

² Dozierende, Lehrbeauftragte und Angehörige des Mittelbaus sind einem Fachbereich zugewiesen. Die Fachbereichszugehörigkeit für AT-Mitarbeitende beruht auf Freiwilligkeit.

³ Die Fachbereiche werden von einer Fachbereichsleitung geführt. Diese ist in mindestens zwei Leistungsbereichen tätig. Die Fachbereichsleitungen bilden die Fachbereichsleitungskonferenz. Die von der Hochschulleitung zu genehmigende Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.

⁴ Die Leistungen der Fachbereiche richten sich nach den Zielvorgaben der Hochschulleitung. Die Rektorin oder der Rektor legt der Hochschulleitung das Fachbereichsbudget zur Stellungnahme vor.

§ 36. ¹ Institute sind den Prorektoraten zugeordnete Organisationseinheiten mit einer durch die Hochschulleitung definierten, klar abgrenzbaren thematischen Schwerpunktbildung unter Einbezug aller Bereiche des Leistungsauftrags. Institute

Abs. 2 unverändert.

§ 37. Zentren sind als Organisationseinheiten einem Prorektorat, einer Abteilung oder einem Institut zugeordnet. Sie bearbeiten einen von der Hochschulleitung definierten Teil eines strategischen Schwerpunkts. Eine Weisung der Hochschulleitung regelt die Einzelheiten. Zentren

II. Leitungskonferenz

§ 40. ¹ Die Leitungskonferenz ist ein Konsultativorgan der Hochschulleitung. Sie dient dem gegenseitigen Austausch und der Mitwirkung bei der Hochschulentwicklung. Aufgaben

² Es finden jährlich in der Regel drei Konferenzen zu strategischen Themen statt.

§ 41. ¹ In die Leitungskonferenz nehmen Einsitz:
lit. a unverändert;

b. die Abteilungsleitenden, die Institutsleitenden und die Zentrumsleitenden der 2. Führungsebene,

lit. c wird aufgehoben.

Zusammensetzung

414.410

Hochschulordnung der Pädagogischen Hochschule Zürich

- lit. d–f unverändert;
- lit. g und h werden aufgehoben.

² Die Hochschulleitung kann bei Bedarf weitere Führungspersonen beiziehen.

Zusammen-
setzung

§ 43. Der Hochschulversammlung gehören an:

- lit. a unverändert;
- b. 7 Delegierte der Teilversammlungen des Mittelbaus und des administrativen und technischen Personals,
- lit. c unverändert.

Im Namen der Hochschulleitung
der Pädagogischen Hochschule Zürich

Der Rektor:
Bircher

Der Aktuar:
Thaler

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Februar 2012 in Kraft ([ABI 2011, 3416](#)).

Vom Fachhochschulrat genehmigt am 8. November 2011.

¹ [LS 414.10.](#)

² [LS 414.112.2.](#)